



**StadtSportVerband
Recklinghausen e.V.**

Jugendordnung

der Sportjugend im StadtSportVerband Recklinghausen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Mitgliedschaft und rechtliche Stellung

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Jugendtag

§ 5 Vorstand

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

§ 7 Änderung der Jugendordnung

§ 8 Gültigkeit

Wird im Text der Jugendordnung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind immer Frauen und Männer gemeint.

§ 1 Name, Mitgliedschaft und rechtliche Stellung

Die „Sportjugend im StadtSportVerband Recklinghausen e.V. (SJ-SSV)“ ist die Jugend des StadtSportVerbandes Recklinghausen e.V. und deren Mitgliedsvereine. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsvereinen des SSV, die noch nicht 27 Jahre alt sind. Dies bezieht sich auch auf alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

Sie SJ-SSV ist Mitglied des Kreissportbundes Recklinghausen e.V. (KSB).

Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die SJ-SSV führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die durch den Hauptvorstand zufließende Mittel.

Die SJ-SSV ist steuerrechtlich unselbständig.

Der Sitz und die Geschäftsstelle sind identisch mit dem des SSV.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Jugendabteilungen der Mitgliedsvereine im SSV
- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration
- die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen
- die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie die Gewinnung von ehrenamtlichen Nachwuchsführungskräften
- die Förderung der Gleichstellung von weiblichen und männlichen jungen Menschen bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen mit der Strategie des Gender Mainstreaming zur Sicherung der Chancengleichheit im Sport
- die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Bildungsträgern
- die Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der SJ-SSV sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendvorstand

§ 4 Jugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das oberste Organ der SJ-SSV.

Die Jugendtage bestehen aus den gewählten Vertretern der Sportvereine des SSV sowie den Mitgliedern des SJ-SSV-Vorstandes.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendvorstandes und je ein Vertreter der dem SSV angehörenden Sportvereine.

Der ordentliche Jugendtag soll jährlich vor der Mitgliederversammlung des SSV stattfinden. Er wird drei Wochen vorher durch den Jugendvorstand schriftliche oder E-Mail-Benachrichtigung der Sportvereine unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn ein Drittel der Delegierten der Sportvereine oder des Jugendvorstandes diesen beantragen. Innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen muss er durchgeführt werden.

Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:

- a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes
- e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Wahl des Vorstandes alle zwei Jahre
- h) Bestätigung der Jugendsprecherin und des Jugendsprechers
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge zum Jugendtag müssen schriftlich mit der Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Jugendtag beim Vorstand abgegeben werden. Über vorliegende Anträge ist beim Jugendtag zu berichten.

Anträge können von den Jugendvertretern der Sportvereine des SSV und dem Vorstand gestellt werden.

§ 5 Vorstand

Der Jugendvorstand des SSV Recklinghausen e. V. besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Stellvertreter
3. Kassierer
4. Jugendsprecher
5. Beisitzer
6. Beisitzer

Der Vorsitzende ist Mitglied des Hauptvorstandes des SSV, er vertritt die Sportjugend nach innen und außen.

Der Jugendsprecher soll zum Zeitpunkt der Wahl noch keine 27 Jahre sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Jugendtag für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand muss von der Hauptversammlung des SSV bestätigt werden.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des vereinsgebundenen Jugendsports (unter 27 Jahre) in der Stadt Recklinghausen.

Der Vorstand erfüllt alle Aufgaben im Rahmen der Satzung des SSV, der Beschlüsse des Jugendtages sowie der Jugendordnung.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung des Jugendtages und des Jugendvorstandes ist beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Versammlung festgestellt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird. Eine geheime Wahl erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten diesem Antrag zustimmt.

Abwesende können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.

§ 7 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wird. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Gültigkeit

Diese Jugendordnung wurde am 10.01.2013 durch den Jugendtag der Sportjugend im StadtSportVerband Recklinghausen e.V. beschlossen.

Die Jugendordnung wurde am 18.02.2013 auf der Mitgliederversammlung des StadtSportVerbandes Recklinghausen e.V. angenommen.

Mit dem Beschluss des Jugendtages und der Annahme durch die Mitgliederversammlung des StadtSportVerbandes Recklinghausen e.V. erhält diese neue Jugendordnung ihre Gültigkeit.